

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2888
des Abgeordneten Lars Hünich (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/7994

Auswirkungen des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes auf den Anbau von Dauerkulturen wie beispielsweise Spargel und Heidelbeeren

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Die neue gemeinsame Agrarpolitik (GAP) umfasst seit dem 1. Januar 2023 neben der ersten und der zweiten Säule auch die sogenannte Konditionalität. Bei dieser Konditionalität handelt es sich um allgemeine Grundanforderungen, die jeder Landwirt erfüllen muss, um EU-Agrarförderung zu erhalten. Neben den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) umfasst die Konditionalität verschiedene Standards für einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards). Bspw. geht es im Rahmen von GLÖZ 2 speziell um den Schutz von Feuchtgebieten und Mooren. So ist innerhalb der Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ die Umwandlung von Dauergrünland nicht zulässig. Außerdem dürfen Dauerkulturen wie bspw. Spargel oder Heidelbeeren nicht in Ackerland umgewandelt werden.

Rechtliche Grundlage ist neben der EU-Verordnung Nr. 2021/2115 das GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG) bzw. die GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV), die die deutschen Landesregierungen dazu verpflichtet, die Feuchtgebiete und Moore nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes als Gebietskulisse nach der bestverfügbaren Datengrundlage auszuweisen.¹ In diesem Zusammenhang hat das Land Brandenburg am 11. Mai 2023 die Verordnung zur Umsetzung der Rechtsvorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik im Land Brandenburg erlassen (Brandenburgische GAP-Umsetzungsverordnung - BbgGAPUV). Diese Verordnung trat mit Wirkung vom 21. Januar 2023 in Kraft.²

1. Für die Aufnahme in die Gebietskulisse „Feuchtgebiete und Moore“ beträgt die Mindestgröße einer zusammenhängenden Fläche nach § 3 Absatz 2 der BbgGAPUV 0,5 Hektar. Wie ist „zusammenhängend“ genau definiert und wie groß ist diese Flächenkulisse momentan in Brandenburg insgesamt (bitte nach Landkreisen differenziert auflisten)?

¹ Vgl. „GLÖZ 2 - Mindeststandards von Feuchtgebieten und Mooren“, in: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/konditionalitaet/gloez2/>, abgerufen am 28.06.2023.

² Vgl. „Verordnung zur Umsetzung der Rechtsvorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik im Land Brandenburg (Brandenburgische GAP-Umsetzungsverordnung - BbgGAPUV)“, in: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbggapuv>, abgerufen am 29.06.2023.

Zu Frage 1: Die Begrifflichkeit „zusammenhängend“ ist losgelöst von der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu betrachten. Die Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ wurde unabhängig von der Nutzung der Fläche ermittelt. Entscheidend ist jene Fläche, die die Voraussetzungen gemäß § 11 Absatz 2 und 3 der GAPKondV erfüllt.

Der Begriff „zusammenhängend“ kann im Kontext der Ausweisung der Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ auch beschrieben werden als direkt miteinander verbundene Flächen, welche die Eigenschaften gemäß § 11 Absatz 2 und 3 der GAPKondV aufweisen. Flächen, die diese Eigenschaft aufweisen und kleiner als 500 Quadratmeter sind, wurden in der Kulisse nicht berücksichtigt.

Die Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ wird als Realkulisse angewendet. Das bedeutet, dass, wenn eine Fläche mit einer Größe von 5 Hektar mit 0,3500 Hektar innerhalb der Kulisse liegt, für diese 0,3500 Hektar die Vorgaben des GLÖZ-Standards 2 gelten.

Die Kulisse umfasst etwa 167.000 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, die zugleich die Eigenschaft einer beihilfefähigen Fläche im digitalen Feldblockkataster haben.

Die Ermittlung der Betroffenheit nach Landkreisen war in der für eine Antwort auf eine Kleine Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich.

2. Wie ist der Begriff „Dauerkultur“ nach dem GAPKondG genau definiert?

Zu Frage 2: Die neue Konditionalität bedient sich der Definition gemäß § 6 GAPDZV:

Der Begriff Dauerkulturen umfasst Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, mit nicht in die Fruchtfolge einbezogenen Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen sowie Niederwald mit Kurzumtrieb.

3. Wie viele Hektar umfassen innerhalb dieser Gebietskulisse „Feuchtgebiete und Moore“ aktuell die Dauerkulturen Spargel und Heidelbeeren (wenn möglich, bitte jeweils differenziert nach Landkreisen sowie nach Spargel und Heidelbeeren auflisten)?

Zu Frage 3: In Brandenburg wurde im Jahr 2023 auf rund 4.419 Hektar Spargel angebaut. Von diesen 4.419 Hektar liegen rund 100 Hektar innerhalb der Kulisse Feuchtgebiete und Moore. Das entspricht einem prozentualen Anteil von rund 2,2 %.

Heidelbeeren werden unter dem Nutzcode für Beerenobst zusammengefasst. Für Beerenobst beträgt die Anbaufläche in 2023 rund 690 Hektar. Davon liegen rund 15 Hektar innerhalb der Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“. Dies entspricht ebenfalls einem prozentualen Anteil von rund 2,2 %.

Eine detaillierte Auswertung nach Landkreisen war in der für eine Antwort auf eine Kleine Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich.

4. Nach § 3 Absatz 4 der BbgGAPUV gelten die für die Gebietskulisse „Feuchtgebiete und Moore“ bestehenden Bewirtschaftungsbeschränkungen nur für diejenigen Teile einer landwirtschaftlichen Parzelle, die innerhalb der Gebietskulisse liegen. Wie groß ist aktuell innerhalb der landwirtschaftlichen Parzellen mit Dauerkulturen der durchschnittliche prozentuale Anteil der Fläche, der in der Gebietskulisse „Feuchtgebiete und Moore“ liegt (wenn möglich, bitte differenziert nach Landkreisen sowie nach Spargel und Heidelbeeren getrennt angeben)?

Zu Frage 4: Die Ermittlung der prozentualen Betroffenheit aller landwirtschaftlichen Parzellen im Hinblick auf die Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ differenziert nach Landkreisen war in der für eine Antwort auf eine Kleine Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich.

Es wird zudem auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Wie wird sich das Verbot, innerhalb der Gebietskulisse „Feuchtgebiete und Moore“ Dauerkulturen wie bspw. Spargel und Heidelbeeren in Ackerland umzuwandeln, insbesondere im Zusammenhang mit der erforderlichen Fruchtfolge (Ackerland nach Dauerkulturen bzw. Dauerkulturen nach Ackerland) nach Einschätzung der Landesregierung auf den Anbau dieser Kulturen quantitativ sowie auf die organisatorischen Abläufe innerhalb der betroffenen Betriebe auswirken?

Zu Frage 5: Es müssen sich alle landwirtschaftlichen Betriebe auf neue Regelungen einstellen und sich auf die sich ändernden Rahmenbedingungen ausrichten. Nach Einschätzung der Landesregierung wird es aufgrund der geringen Betroffenheit von Dauerkulturbetrieben zu keiner signifikanten Abnahme der Dauerkultur-Flächen aufgrund der hier in Rede stehenden Regelung in Brandenburg kommen.

6. Welche Auswirkungen wird die BbgGAPUV innerhalb der laufenden Förderperiode bezüglich der Dauerkulturen nach Einschätzung der Landesregierung auf den Pachtmarkt für Sonderkulturbetriebe bzw. auf bereits bestehende Pachtverhältnisse haben?

Zu Frage 6: Es werden keine direkten Auswirkungen auf den bestehenden Pachtmarkt für Sonderkulturbetriebe bzw. auf bereits bestehende Pachtverhältnisse erwartet. Entscheidend sind weniger die Landesregelungen als vielmehr die nationalen Regelungen gemäß GAPKondG und GAPKondV.

7. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen noch vor Inkrafttreten der BbgGAPUV Dauerkulturen umgebrochen wurden, um den Status dieser Flächen als Ackerland zu erhalten? Wenn ja, in welcher Größenordnung und in welchen Landkreisen war dies der Fall? Wenn nein, was sind nach Einschätzung der Landesregierung die Gründe dafür, dass in diesem Zusammenhang keine Dauerkulturen umgebrochen wurden, um den Status als Ackerland zu erhalten?

Zu Frage 7: Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Dauerkulturflächen in Ackerland umgewandelt wurden. Eine Antwort zu den Gründen wäre spekulativ und kann daher seitens der Landesregierung nicht gegeben werden.